

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/28 2005/12/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2008

Index

L26002 Lehrer/innen Kärnten
L50002 Pflichtschule allgemeinbildend Kärnten
L50152 Schulzeit Kärnten
L50502 Schulbau Schulerhaltung Kärnten
10/07 Verwaltungsgerichtshof
64/03 Landeslehrer

Norm

LandeslehrerG Krnt 2000 §2 idF 2001/083;
LandeslehrerG Krnt 2000 §2 idF 2003/052;
LDG 1984 §19 idF 1993/519;
LDG 1984 §19 idF 1999/I/097;
LDG 1984 §19 idF 2001/I/047;
LDG 1984 §25 Z4 idF 1996/772;
LDG 1984 §26 idF 1996/329;
LDG 1984 §26 idF 2001/I/086;
LDG 1984 §26a idF 1996/329;
LDG 1984 §26a idF 2004/I/069;
SchulG Krnt 2000 §47 idF 2001/046;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Infolge des Widerrufs der Teilung der Volksschule und der Zusammenfassung der beiden (bis dahin selbständigen) Volksschulen 1 und 2 zu einer einheitlichen Volksschule ist von einer "Auflassung der Planstelle" der Leiter der Volksschule (VS) 1 und der VS 2 auszugehen, womit der Weg für eine Versetzung nach § 25 Z. 4 iVm § 19 LDG 1984 grundsätzlich eröffnet wurde. Dies gilt freilich - auf Grund des von der Behörde im Jahr 2001 verfügten Widerrufs der Teilung und der damit intendierten Zusammenlegung der beiden Schulen zu einer einheitlichen Schule - für die Leiter beider ehemals selbständigen Schulen: Beide waren nämlich auf Leiterstellen ernannt, die jeweils einer der beiden (selbständigen) Schulen zugeordnet waren. Mit dem Wegfall der Selbständigkeit beider Schulen und ihrer Zusammenfassung zu einer einheitlichen Schule fiel somit für beide Leiter der ehemals selbständigen Schulen der organisatorische Bezugspunkt für die Zuordnung ihrer schulfesten Planstelle weg. In dieser Situation konnte somit nicht derart vorgegangen werden, bloß einen der beiden Leiter von seiner Funktion abuberufen und den anderen als Leiter der nunmehr einheitlichen Volksschule im Amt zu belassen. Auch die schulfeste Stelle, auf die dieser Leiter ernannt worden war, bezog sich nämlich nur auf eine der beiden ehemals selbständigen Schulen. Die belangte Behörde (Landesregierung) - die nach § 2 Kärntner Landeslehrergesetz, LGBl. Nr. 80/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 83/2001 und 52/2003, auch für die Durchführung von Besetzungsverfahren für Schulleiter zuständig ist - hätte daher richtigerweise ein Verfahren zur Besetzung der Stelle des Leiters der aus dem Widerruf der Teilung hervorgegangenen einheitlichen Volksschule durchführen müssen, in dem sich auch die ehemaligen Leiter der VS 1 und der VS 2 hätten bewerben können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120062.X10

Im RIS seit

02.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at